

Nichtamtliche Lesefassung

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Regenerative Energien wurde in dieser Form nicht zusammenhängend veröffentlicht. Diese Veröffentlichung soll als Service für die Studierenden und sonstigen Mitglieder der Hochschule Stralsund die Fachprüfungsordnung und ihre Änderungssatzungen zusammengefasst darstellen. **Rechtlich verbindlich ist der auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlichte Text der Fachprüfungsordnung und der jeweiligen Änderungssatzungen.**

Fachprüfungsordnung für den fachbereichsübergreifenden Bachelor-Studiengang Regenerative Energien an der Hochschule Stralsund vom 10. März 2016

in der Fassung der dritten Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Regenerative Energien der Hochschule Stralsund vom 25. Juni 2021

Änderungen:

- 1. Änderungssatzung vom 14. Juli 2016
- 2. Änderungssatzung vom 24. Juli 2017
- 3. Änderungssatzung vom 25. Juni 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Hochschule Stralsund folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Regenerative Energien:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Prüfungsausschuss	3
§ 4 Dauer und Aufbau des Studiums.....	4
§ 5 Abschlussgrad.....	5
§ 6 Bachelor-Arbeit mit Bachelor-Kolloquium	5
§ 7 Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen	6
§ 8 Übungsscheine	6
§ 9 Experimentelle Arbeiten	7
§ 10 Modulprüfungen, Regelprüfungstermine, alternative Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen	8
§ 11 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung	13
§ 12 Übergangsbestimmungen	14
§ 13 Inkrafttreten.....	15

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt das Studium und das Prüfungsverfahren im Bachelor-Studiengang Regenerative Energien. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Prüfungsangelegenheiten gilt die Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012, (Mitt.bl. BM M-V 2012 S. 1146), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 17. Dezember 2014 (veröffentlicht auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund) unmittelbar.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studium bestimmen sich gemäß §§ 17 bis 20 des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gemäß der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund) nachweisen.

Für den Bachelor-Studiengang Regenerative Energien müssen Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.

(3) Ist der Bachelor-Studiengang Regenerative Energien zulassungsbeschränkt (Numerus clausus), gilt die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 3 Prüfungsausschuss

Entsprechend § 34 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung bilden der Fachbereich Elektrotechnik und Informatik sowie der Fachbereich Maschinenbau einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, der aus fünf Mitgliedern der beiden Fachbereiche besteht. Die Fachbereichsräte Elektrotechnik und Informatik und Maschinenbau bestellen je zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses. Darunter muss sich ein studentisches Mitglied aus dem Studiengang Regenerative Energien befinden. Zusätzlich wird die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von dem Fachbereich bestellt, der die größere Lehrbelastung hat. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

§ 4 Dauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Bachelor-Prüfung als ersten berufsqualifizierenden Abschluss beendet werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Fachsemester. Sie umfasst sechs theoretische Fachsemester und ein siebtes praktisches Fachsemester. Das siebte Semester schließt eine Praxisphase von mindestens 12 Wochen ein und endet mit der Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums. Es gibt zwei Vertiefungsrichtungen Elektroenergiesysteme (EES) und Wärmeenergiesysteme (WES). Die Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt verbindlich zu Beginn des 4. Semesters. Sie kann aber einmalig gewechselt werden. Dazu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen

(2) Die Lehrveranstaltungen der theoretischen Fachsemester sind zu Modulen zusammengefasst. Ein Modul ist ein Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen bzw. aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Studienordnung enthält in Anlage 2 die detaillierten Beschreibungen der Module

(3) Der Gesamtumfang, der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums führt, beträgt 210 ECTS-Punkte. Hiervon entfallen in der Vertiefungsrichtung Elektroenergiesysteme:

1. 147 ECTS-Punkte auf gemeinsame Pflichtmodule für beide Vertiefungsrichtungen,
2. 30 ECTS-Punkte auf Pflichtmodule der jeweiligen Vertiefungsrichtung,
3. 5 ECTS-Punkte auf Wahlpflichtmodule der jeweiligen Vertiefungsrichtung entsprechend Absatz 4,
4. 14 ECTS-Punkte auf die Praxisphase entsprechend Absatz 5,
5. 14 ECTS-Punkte auf die Bachelor-Arbeit mit Kolloquium entsprechend Absatz 6.

In der Vertiefungsrichtung Wärmeenergiesysteme entfallen:

1. 147 ECTS-Punkte auf gemeinsame Pflichtmodule für beide Vertiefungsrichtungen,
2. 25 ECTS-Punkte auf Pflichtmodule der jeweiligen Vertiefungsrichtung,
3. 10 ECTS-Punkte auf Wahlpflichtmodule der jeweiligen Vertiefungsrichtung entsprechend Absatz 4,
4. 14 ECTS-Punkte auf die Praxisphase entsprechend Absatz 5,
5. 14 ECTS-Punkte auf die Bachelor-Arbeit mit Kolloquium entsprechend Absatz 6.

(4) Wahlpflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die alternativ angeboten werden. Sie gehören zum Pflichtprogramm und sind in dem jeweils vorgegebenen Umfang aus einem wechselnden Angebot von Lehrveranstaltungen des Fachbereiches Elektrotechnik und Informatik oder des Fachbereiches Maschinenbau zu belegen. Über Zulassung von Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen der Fachhochschule Stralsund als Wahlpflichtmodul entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

Als Wahlpflichtmodule können nur solche gewählt werden, die gemäß der für die Lehrveranstaltung gültigen Fachprüfungsordnung einen selbstständigen, benoteten Prüfungsteil beinhalten. Für die Wahlpflichtmodule gelten jeweils die Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind. Ist ein Modul durch diese Fachprüfungsordnung bereits als Pflichtmodul für die Studierenden festgelegt, so kann es nicht mehr als Wahlpflichtmodul gewählt werden.

(5) Im siebten Fachsemester ist eine Praxisphase (14 ECTS-Punkte) zu absolvieren. Sie ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule Stralsund geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit vorbereitenden Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 12 Wochen abgeleistet wird. Die Zulassung zur Praxisphase setzt voraus, dass mindestens 120 ECTS-Punkte erreicht sind. Die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen für die Praxisphase regelt die Praktikumsrichtlinie (Anlage 1 der Studienordnung).

(6) Ebenfalls im siebten Fachsemester sind die Bachelor-Arbeit mit 12 ECTS-Punkten und das Bachelor-Kolloquium mit 2 ECTS-Punkten nach Maßgabe von §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund und von § 5 abzulegen.

(7) In einem Wahlpflichtmodul wird nur ausgebildet, wenn mindestens fünf Studierende dieses Modul gewählt haben. Über Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl Studierender entscheidet nach Antrag durch die/den Studierende/n die Fachbereichsleitung. Auf § 3 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung wird verwiesen.

(8) Es können Lehrveranstaltungen ab dem dritten Fachsemester in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist vorab durch den Fachbereichsrat zu beschließen. Der Antrag ist von der/dem Lehrverantwortlichen an die Studiendekanin oder an den Studiendekan zu stellen. Von einer Genehmigung sind die Studierenden rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Abschlussgrad

Aufgrund der erfolgreichen Bachelor-Prüfung im Studiengang Regenerative Energien wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, verliehen.

§ 6 Bachelor-Arbeit mit Bachelor-Kolloquium

(1) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer erforderliche Modulprüfungen im Umfang von 170 ECTS bestanden hat. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt zehn Wochen.

(2) Das Kolloquium findet an der Fachhochschule Stralsund statt. Über Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss entscheiden. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(3) Die Note des Kolloquiums geht mit einer Gewichtung von 20 % und die Note der Bachelor-Arbeit mit einer Gewichtung von 80 % in die Note des Moduls Bachelor-Arbeit mit Bachelor-Kolloquium ein.

(4) Nähere Regelungen zur Bachelor-Arbeit (Abschlussarbeit) sowie zum Kolloquium ergeben sich aus den §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung.

§ 7

Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen

(1) Leistungsnachweise dokumentieren eine erbrachte Mindestleistung für eine Lehrveranstaltung eines Moduls im Sinne einer eigenständigen Prüfungsleistung. Konkrete Formen eines Leistungsnachweises sind u. a.: Testate, Lösungen von Übungsaufgaben, Laborversuche, Computerprogramme und Kurzvorträge. Art und Umfang des Leistungsnachweises sind von der/dem Lehrverantwortlichen spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit bekannt zu geben.

(2) Ein Leistungsnachweis ist eine unbenotete Prüfungsleistung mit eigener ECTS-Wertung, die notwendig ist zum Bestehen des Moduls. Die/der Lehrverantwortliche soll in der Regel die Resultate des Leistungsnachweises am Ende der Vorlesungszeit bekannt geben.

(3) Prüfungsvorleistungen können als Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung (§ 10 Absatz 2) festgelegt werden.

(4) Wird in einem Modul mit Labor der laborspezifische Teil oder in einem Modul mit Übung der praktische Übungsteil nicht durch eine Prüfungsleistung geprüft, kann die Zulassung zu der jeweiligen Modulprüfung von der Erbringung einer Prüfungsvorleistung entsprechend § 10 Absatz 2 abhängig gemacht werden. Die Erbringung der Prüfungsvorleistung erfolgt ohne oder unter Bereitstellung geeigneter Mittel durch die Prüferin oder den Prüfer in Form von Protokollen und dergleichen.

§ 8

Übungsscheine

(1) Übungsscheine dokumentieren eine erbrachte Mindestleistung für eine Lehrveranstaltung eines Moduls im Sinne einer Prüfungsvorleistung für eine Klausur oder eine mündliche Prüfung. Konkrete Formen eines Übungsscheines sind u. a.: Teilnahmebestätigung, Testate, Lösungen von Übungsaufgaben, Laborversuche, Computerprogramme, Kurzvorträge. Art und Umfang des Übungsscheines sind von der/dem Lehrverantwortlichen spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit bekannt zu geben.

(2) Ein Übungsschein ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Klausur oder eine mündliche Prüfung. Die/der Lehrverantwortliche muss die Resultate des Übungsscheines spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode bekannt geben und dem Dezernat II Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Fachhochschule Stralsund mitteilen.

(3) Ein Übungsschein kann über Absatz 2 hinaus einen Bonus für die Klausur oder die mündliche Prüfung von bis zu 20 Prozent der Bewertung der Klausur oder der mündlichen Prüfung liefern. Die konkrete Regelung ist ebenfalls spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit bekannt zu geben und ist außerdem dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Studierende können den Bonus solcher Übungsscheine auch für Wiederholungsprüfungen verwenden.

§ 9

Experimentelle Arbeiten

(1) Durch experimentelle Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Praxis und Theorie des Lehrgebietes verbinden und eine praxisorientierte Aufgabenstellung bearbeiten können. Experimentelle Arbeiten können insbesondere als Teamarbeiten vergeben werden. Konkrete Formen einer experimentellen Arbeit sind u. a.: Projekte, Computerprogramme, Vorträge, Rollenspiele, Belegarbeiten, Videobeiträge, Laborversuche. Experimentelle Arbeiten sind benotete Prüfungsleistungen, soweit § 10 Absatz 2 keine abweichende Regelung vorsieht.

(2) Die/der Lehrverantwortliche verteilt die Aufgabenstellung der experimentellen Arbeit in den ersten Wochen der Vorlesungszeit an die Kandidatinnen und Kandidaten und gibt den Endtermin der Bearbeitung bzw. den Abgabetermin bekannt. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. Die Aufgabenstellung ist so abzufassen, dass die experimentelle Arbeit mit dem in § 10 Absatz 2 angegebenen Arbeitsaufwand (Workload) bewältigt werden kann.

(3) Experimentelle Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der 2. Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Wenn die Benotung der experimentellen Arbeit bei Teamarbeiten für die einzelnen Teammitglieder unterschiedlich ausfällt, muss die Benotung den Teammitgliedern von der/dem Lehrverantwortlichen begründet werden.

§ 10

Modulprüfungen, Regelprüfungstermine, alternative Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Eine Modulnote wird nur gebildet, wenn das Modul eine oder mehrere benotete Prüfungsleistungen enthält und wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls bestanden wurden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind nicht ausgleichbar. Bestandene Prüfungsteile werden anerkannt.

- (2) Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung sind in den nachstehend genannten Modulen abzulegen:

Tabelle I.1 Pflichtmodule Studiengang Regenerative Energien - beide Vertiefungsrichtungen:

Modul/ LV- Nr.	Pflichtmodul Lehrveranstaltung	Prüfungs- semester ¹⁾	Regel- semester ²⁾	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN GN		ECTS- Punkte
REB1100	Mathematik I	1	1	K 3 + ÜS	M 45 + ÜS	EA 70	100	0	7
REB1200 REB1210 REB1220	Physik Physik Laborpraktikum Physik	1 semester- begleitend	1	K 2 + ÜS LN	M 30 + ÜS	EA 50	100	2	4 1
REB1300 REB1310 REB1320	Einführung ins RE-Studium Einführung in die Regenerativen Energietechniken Wissenschaftliches Arbeiten	1 1	1	LN LN				0	2 2
REB1400 REB1410 REB1420	Elektrotechnik I Elektrotechnik I Laborpraktikum Elektrotechnik I	1 semester- begleitend	1	K 3 + ÜS LN	M 45 + ÜS	EA 70	100	3	6 1
REB2100	Mathematik II	2	2	K 3 + ÜS	M 45 + ÜS	EA 70	100	3	7
REB2300 REB2310 REB2320	Elektrotechnik II Elektrotechnik II Laborpraktikum Elektrotechnik II	2 semester- begleitend	2	K 3 + ÜS LN	M 45 + ÜS	EA 70	100	3	6 1
REB2400	Grundlagen der Elektronik	2	2	EA 75	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	100	2,5	5
REB2500 REB2510 REB2520 REB2530	Konstruktion und Werkstoffe Mechanik und Konstruktion Werkstofftechnik I Werkstofftechnik II	2 2 2	2	K 2+ÜS K 2 mit REB2530	M 30+ÜS M 30 mit REB2530		70 30	2	6 2 2
REB2600	Technisches Englisch-B2	semester- begleitend	2	M 15+ K1,5	EA 50		100	1	5
REB3100 REB3110 REB3120	Elektrotechnik III Elektrotechnik III Laborpraktikum Elektrotechnik III	3 semester- begleitend	3	K 2 + ÜS LN	M 30 + ÜS	EA 50	100	3	4 1
REB3200	Modellbildung und Simulation	3	3	K 2 + ÜS	EA 75		100	2,5	5

Modul/ LV- Nr.	Pflichtmodul Lehrveranstaltung	Prüfungs- semester ¹⁾	Regel- semester ²⁾	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN GN		ECTS- Punkte
REB3300	Grundlagen der Energiewandlung	3	3	K 2	Präsentation (60 Min.)	M 30	100	3	5
REB3400 REB3410 REB3420	Thermodynamik und Fluidmechanik Thermodynamik Fluidmechanik	3	3	K 3	M 45			3	6
REB3500	Steuerungs-und Aktortechnik	3	3	EA 90	K 2+ÜS	M 30+ÜS	100	2,5	5
REB3600	Wasserstofftechnologie	3	3	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	3	5
REB4200 REB4210 REB4220	Mess- und Sensortechnik Mess- und Sensortechnik Laborpraktikum Messtechnik	4 semester- begleitend	4	K 2 + ÜS LN	M 30 + ÜS	EA 50	100	2,5	4 1
REB4500 REB4510 REB4520	Regelungstechnik I Regelungstechnik I Laborpraktikum Regelungstechnik I	4 semester- begleitend	4	K 2 + ÜS LN	M 30 + ÜS	EA 50	100	2,5	4 1
REB4700	Grundlagen Solarer Systeme	4	4	EA 75	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	100	3	5
REB4800	Energieeffizienz	4	4	K 2+ ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	2,5	5
REB4900	Grundlagen der Verfahrenstechnik	4	4	K 2+ ÜS	M 30 + ÜS		100	2,5	5
REB5200 REB5210 REB5220 REB5230	Energiemanagement Anlagenplanung Energiewirtschaft Energiespeicher	5	5	K 3 + ÜS	EA 75	M 45 + ÜS	100	2,5	6
REB5500	Regenerative Energiewandler I	5	5	K 3 + ÜS	M 45 + ÜS	EA 70	100	4	6
REB5800	Projektarbeit **)	5, semester- begleitend	6	EA 100			100	4	5
REB6100 REB6110	Allgemeinwissenschaften Präsentation und Rhetorik	semester- begleitend	6	LN				1	2
REB6120	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	6		K 2 + ÜS	M30+ÜS	EA 50	100		5
REB6400	Regenerative Energiesysteme	6.	6	EA 90	M 30 + ÜS	K 2 + ÜS	100	3	5

Modul/ LV- Nr.	Pflichtmodul Lehrveranstaltung	Prüfungs- semester ¹⁾	Regel- semester ²⁾	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN GN		ECTS- Punkte
REB6500 REB6510 REB6520 REB6530	Integratives Wahlpflichtmodul *) Projektmanagement Umweltmanagement/ Umweltrecht Umwelttechnik	6	6	EA 90 K 2 K 2+ ÜS	M 30 M 30 M 30	K 2 R 30 R 30	100	3	5
REB7100	Praxisphase	7, semester- begleitend	7	Praxis- bericht			100	0	14
REB7200	Bachelorarbeit mit Kolloquium Bachelorarbeit Kolloquium	7, semester- begleitend	7	siehe § 6			80 20	15	12 2

Tabelle I.2 Pflichtmodule Studiengang Regenerative Energien - Vertiefungsrichtung Elektroenergiesysteme

Modul/ LV- Nr.	Pflichtmodul Lehrveranstaltung	Prüfungs- semester ¹⁾	Regel- semester ²⁾	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN GN		ECTS- Punkte
REB4400	Elektrische Maschinen	4	6	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	3	5
REB5910	Elektrische Energieerzeugung	5	6	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	3	5
REB5920	Niederspannungsanlagen	5	6	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	3	5
REB5930	Leistungselektronik	5	6	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	3	5
REB6610	Wahlpflichtmodul-EES ***)	6	6				100	3	5
REB6910	Elektrische Energieversorgung	6	6	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	3	5
REB6920	Hochspannungsanlagen	6	6	K 2+ ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	3	5

Tabelle I.3 Pflichtmodule Studiengang Regenerative Energien - Vertiefungsrichtung Wärmeenergiesysteme

Modul/ LV- Nr.	Pflichtmodul Lehrveranstaltung	Prüfungs- semester ¹⁾	Regel- semester ²⁾	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN GN		ECTS- Punkte
REB4411	Elektrische Maschinen und Leistungselektronik	4	6	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	3	5
REB5621	Wahlpflichtmodul-WES I ***)	5	6				100	3	5
REB5631	Wahlpflichtmodul-WES II ***)	5	6				100	3	5
REB5711	Thermische Energiesysteme I	5	6	K 1,5 + ÜS	EA 50		100	3	5
REB6711	Thermische Energiesysteme II	6	6	K 2+ ÜS	EA 50		100	3	5
REB6911	Regenerative Energiewandler II	6	6	K 2	Präsentation (60 min)	M 30	100	3	5
REB6921	Strömungsmaschinen	6	6	K 2+ ÜS	M 30		100	3	5

Erläuterungen:

K	=	Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten)
K + ÜS	=	Klausur und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung
M	=	Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer in Minuten
M + ÜS	=	Mündliche Prüfung und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung
R	=	Referat mit Angabe der Dauer in Minuten
EA	=	Experimentelle Arbeit mit Angabe des Arbeitsaufwandes in Stunden
LN	=	Leistungsnachweis
MN	=	Modulnote
GN	=	Gesamtnote der Modulprüfungen
1)	=	Semester, in dem die Prüfung erstmalig angeboten wird.
2)	=	Regelsemester im Sinne § 17 der Rahmenprüfungsordnung
*)	=	Es stehen drei Module zur Auswahl: REB6510 Projektmanagement, REB 6520 Umweltmanagement- und recht, REB6530 Umwelttechnik.
**)	=	Themen für Projektarbeiten werden von Lehrverantwortlichen der Fakultäten ausgegeben.
***)	=	Ein Wahlpflichtmodul ist aus Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtangebotes der Fakultät Elektrotechnik und Informatik oder der Fakultät Maschinenbau oder aus Lehrveranstaltungen der anderen Vertiefungsrichtung oder der Studiengänge ETB und MBB zu wählen. Über Zulassung von Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen der Hochschule entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten (siehe § 6 Studienordnung bzw. § 4 Absatz 4 dieser Fachprüfungsordnung).

(3) Die nicht benoteten Module werden als „bestanden“ anerkannt oder als „nicht bestanden“ nicht anerkannt.

(4) Statt der in Absatz 2 aufgeführten Prüfungsleistung können in Absatz 2 bis zu zwei alternative Formen vorgesehen werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul (spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfanges wird von der Prüferin oder von dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters einheitlich entsprechend der Tabelle in Absatz 2 geregelt. Die Festlegung einer Alternativprüfungsart muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin beziehungsweise des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden. Auf §§ 10 bis 13 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund wird verwiesen.

(5) Der zeitliche Gesamtumfang für eine in Absatz 2 geregelte alternative mündliche Prüfungsleistung ist durch die Stunden pro Klausur beschrieben. Es sind in der Regel für eine einstündige Klausur 15 Minuten, für eine zweistündige Klausur 30 Minuten und für eine dreistündige Klausur 45 Minuten mündliche Prüfung vorgesehen.

(6) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Hausarbeit, einer Laborarbeit, eines Beleges, eines Referates oder einer Präsentation soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung im angegebenen zeitlichen Gesamtumfang gemäß Absatz 2 möglich ist.

(7) Überschreitet die/der Studierende durch die Auswahl an Wahlpflichtmodulen die benötigten 10 ECTS-Punkte oder beim Integrativen Wahlmodul die benötigten 5 ECTS-Punkte kann eine Auswahl aus den bestandenen Modulen der jeweiligen Wahlpflichtmodulbereiche erfolgen.

§ 11

Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

die gewichteten Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodul-Prüfungen zu	85 v. H.,
die Note der Bachelor-Arbeit einschließlich des Bachelor-Kolloquiums zu	15 v. H.

(2) Die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 15 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund.

(3) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten und deren prozentualer Eingang in die Gesamtnote ist § 10 Absatz 2 zu entnehmen.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2016/2017 im Bachelor-Studiengang Regenerative Energien immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, findet die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Regenerative Energien - Elektroenergiesysteme, Angewandte Informatik - Informations- und Kommunikationstechnik, Angewandte Informatik - Softwareentwicklung und Medieninformatik, Medizininformatik und Biomedizintechnik an der Fachhochschule Stralsund vom 15. Mai 2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. November 2010 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis 31. August 2023.

(3) Für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2021/2022 begonnen haben, findet die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Regenerative Energien an der Hochschule Stralsund vom 10. März 2016 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Regenerative Energien an der Hochschule Stralsund vom 24. Juli 2017 weiterhin Anwendung, jedoch längstens bis 31. August 2026.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund in Kraft.

(2) Die Vorschriften für den Bachelor-Studiengang Regenerative Energien der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Regenerative Energien - Elektroenergiesysteme, Angewandte Informatik - Informations- und Kommunikationstechnik, Angewandte Informatik - Softwareentwicklung und Medieninformatik, Medizininformatik und Biomedizintechnik an der Fachhochschule Stralsund vom 15. Mai 2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. November 2010 treten mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 12. Januar 2016 sowie der Genehmigung des Rektors vom 10. März 2016.

Stralsund, den 10. März 2016

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Prof. Dr.-Ing. Falk Höhn**

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 14. März 2016 auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund veröffentlicht.